

ANHANG

Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

Jugendarbeitsschutzgesetz

1. Geltungsbereich

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, in der Berufsausbildung, als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter, mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind, in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

Gesetzliche Grundlage: § 1 Jugendarbeitsschutzgesetz

2. Berufsschule

Der regelmäßige Besuch der Berufsschule ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Berufsschulunterricht wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei Unterrichtsbeginn vor 9:00 Uhr ist eine vorherige Beschäftigung nicht gestattet. Dies gilt auch für über 18-jährige. Bei einer Unterrichtszeit von mehr als 5 Stunden von mindestens je 45 Minuten sind Jugendliche an dem Berufsschultag, einmal in der Woche, ganz von der Arbeit freizustellen. Die Berufsschulzeit ist wie Arbeitszeit oder betriebliche Ausbildungszeit zu entgelten. dies gilt nicht für Berufsschulpflichtige über 18 Jahre. (Allerdings umstritten wegen § 15 BBiG)

Gesetzliche Grundlage: § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz

3. Ruhepausen

Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

bei mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden Arbeitszeit	30 Minuten
bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit	60 Minuten

Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Jugendliche ohne Ruhepause nicht beschäftigt werden.

Gesetzliche Grundlage: § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz

4. Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss den Jugendlichen bis zum nächsten Arbeitsbeginn eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden gewährt werden.

Gesetzliche Grundlage: § 13 Jugendarbeitsschutzgesetz

5. Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr beschäftigt werden.

Für das Bäckerhandwerk gilt folgende Ausnahme:

Jugendliche über 16 Jahre dürfen in Bäckereien und Konditoreien ab 5:00 Uhr und über 17 Jahre (nur in Bäckereien) ab 4:00 Uhr beschäftigt werden.

Gesetzliche Grundlage: § 14 Jugendarbeitsschutzgesetz

6. Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist eine Beschäftigung Jugendlicher grundsätzlich verboten.

Gesetzliche Grundlage: §§ 17, 18 Jugendarbeitsschutzgesetz

7. Samstagsruhe

An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme in Bäckereien und Konditoreien. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

Können Jugendliche in Bäckereien und Konditoreien am Samstag nicht 8 Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Abs. 3 Satz 1 freizustellen sind.

Gesetzliche Grundlage: § 16 Jugendarbeitsschutzgesetz

8. Urlaub

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren. Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Gesetzliche Grundlage: § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz

9. Ärztliche Untersuchung

Nur bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung darf ein Jugendlicher beschäftigt werden. Nach Ablauf des 1. Berufsjahres muss eine Bescheinigung über erfolgte Nachuntersuchung vorliegen.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 32 – 46 Jugendarbeitsschutzgesetz

10. Aushänge und Verzeichnisse

Das Gesetz und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde ist im Betrieb sichtbar anzubringen. Es ist ein Verzeichnis der Auszubildenden zu führen, worin Name, Geburtstag und Wohnung sowie Beginn der Beschäftigung zu vermerken sind. Werden regelmäßig mindestens 3 Jugendliche beschäftigt, ist ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle anzubringen.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 47 – 50 Jugendarbeitsschutzgesetz

Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung

1. Berufsausbildungsvertrag

Für jedes Berufsausbildungsverhältnis ist vor Beginn der Ausbildung ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz

2. Einwandfreie Ausbildungsstätten

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist.

Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen.

Gesetzliche Grundlage: § 23 Handwerksordnung

3. Ausbilder

Ausbilden dürfen nur solche Personen, die persönlich und fachlich geeignet sind.

Gesetzliche Grundlage: § 6 Berufsbildungsgesetz

4. Ausbildungsmittel

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen.

Gesetzliche Grundlage: § 14 Abs. 1 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz

5. Ausbildungsfremde Tätigkeiten/Unerlaubte Arbeiten

Ausbildungszweck ist die Berufsausbildung für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit. Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz

6. Freistellung

Der Auszubildende ist für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen freizustellen.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 15 Berufsbildungsgesetz

7. Vorzeitige Zulassung zur Prüfung

Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

Gesetzliche Grundlage: § 37 Handwerksordnung

8. Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Gesetzliche Grundlage: § 21 Berufsbildungsgesetz

Der entsprechende Tariflohn bzw. das Gehalt ist von dem Tag an zu bezahlen, an dem die Mitteilung über das Bestehen der Prüfung durch die Prüfungskommission erfolgte und der Prüfling den Ausbildenden unterrichtet hat.